

Chemiestandort Leuna

Revision: 01

Gültig ab: 01.01.2022

Herausgeber: **A**rbeitskreis
Standortsicherheit
Leuna (ASL)

Standortvereinbarung 2.11

Gleisanlagen

Inhalt

1	Grundsatz	2
2	Betreten von Gleisanlagen	2
3	Ladestellen	2
4	Sicherung von Ladestellen	2
5	Bewegen von Schienenfahrzeugen	3
6	Bahnüberwege	4
7	Rangiererwege	4
8	Lichtraumumgrenzung	4
9	Arbeiten im Gleisbereich	5
10	Entgleisungen, Wagenbeschädigungen	5
11	Anlagen	5
12	Mitgeltende Unterlagen	5

1 Grundsatz

Die Gleisanlagen mit den dazugehörigen Einrichtungen am Chemiestandort Leuna sind ein einheitliches technisches System. Sie werden hinsichtlich der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen im Auftrag der Landesregierung durch den „Landesbeauftragten für Bahnaufsicht“ überwacht. Der Eisenbahnbetriebsleiter der Anschlussbahn der InfraLeuna berät alle Unternehmen am Chemiestandort Leuna hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

2 Betreten von Gleisanlagen

Das Betreten von Gleisanlagen ist nur denjenigen Beschäftigten unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gestattet, für die dies im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben erforderlich ist und die über die Gefahren im Gleisbereich unterwiesen sind. Grundlage für diese Unterweisung ist das als Anlage 1 beigefügte Merkblatt „Verhalten im Gleisbereich“ sowie die VBG Schrift „Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen“.

3 Ladestellen

Die Ladestellen für Eisenbahnfahrzeuge umfassen neben den Anlagen für die Be- und Entladung:

- Gleise und Weichen
- Signalanlagen
- Maschinentechnische Anlagen
- Rangiererwege
- Überwege
- Spurrillen
- Beleuchtungsanlagen

Die für die Ladestelle verantwortliche Führungskraft ist für den betriebssicheren Zustand der Anlage verantwortlich und hat Ordnung und Sauberkeit im Ladestellenbereich durchzusetzen. Letzteres schließt auch die Gewährleistung der Trittsicherheit auf den Rangiererwegen, die Freihaltung von Spurrillen und Weichen von Schnee, Eis sowie anderen Verschmutzungen mit ein.

4 Sicherung von Ladestellen

Die Sicherung einer Ladestelle hat durch den für die Verladearbeiten Verantwortlichen so zu erfolgen, dass Gefährdungen durch Bewegungen von Eisenbahnfahrzeugen ausgeschlossen werden.

Detaillierte Festlegungen sind für jeden Einzelfall zu treffen und gemeinsam mit dem Eisenbahnbetriebsleiter und mit der Landeseisenbahnaufsicht abzustimmen. Als Planungshilfe steht die Schrift der Reihe VBG Fachwissen - Warnkreuz SPEZIAL Nr. 11 Sicherheit bei Anschlussbahnen: Aufgaben des Anschlussinhabers und des Eisenbahnbetriebsleiters zur Verfügung.

5 Sichern von Schienenfahrzeugen

Die an der Ladestelle stehenden Eisenbahnfahrzeuge sind während der Be- bzw. Entladearbeiten gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern durch

- das Auslegen von geeigneten Hemmschuhen,
- Festhalten mittels Seilrangieranlage mit Radsatzwagen oder gekuppelten Pufferverschubwagen,

Eine Sicherung des zu be- oder entladenden Wagens mittels Hand- bzw. Druckluftbremse sowie das Benutzen von Steinen, Holzteilen u. ä. ist verboten.

Die Be- und Entladearbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die vorgenannten Sicherungsmaßnahmen getroffen worden sind.

Die Aufhebung dieser Sicherungsmaßnahmen darf erst erfolgen, wenn

- alle Be- bzw. Entladearbeiten beendet,
- in den Regellichtraum ragende Teile der Ladestelle (Überfahrbrücken, Leitern, Anschlußstützen, Klapppodeste usw.) entfernt,
- Domdeckel, Türen und andere bewegliche Aufbauten gesichert

sind und, insbesondere bei Gefahrgut, die Dichtheit der Kesselwagen bzw. Transporteinheiten hergestellt und überprüft ist.

6 Bewegen von Schienenfahrzeugen

Zum Bewegen von Schienenfahrzeugen zählt neben dem Bewegen von Güterwagen auch das Befahren der Gleise mit spurgeführten Fahrzeugen (Zweiwegfahrzeuge, Rangiergeräte oder andere)

Für das Befahren der Gleise mit spurgeführten Fahrzeugen aller Art ist die Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters erforderlich.

Zum Bewegen von spurgeführten Fahrzeugen sind die einzusetzenden Beschäftigten speziell zu befähigen und auf gesundheitliche Eignung untersuchen zu lassen. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten (siehe VBG Fachwissen - Warnkreuz SPEZIAL Nr.16 Verschieben von Eisenbahnfahrzeugen – Bewegen ohne Lokomotiven).

Schwerpunkte der zu erlangenden Befähigungen sind:

- grundlegende Kenntnisse im Eisenbahnbetriebsdienst.
- das Bewegen von Güterwagen mit geeigneten Hilfsmitteln
- das sichere Anhalten von Schienenfahrzeugen
- das Sichern von Fahrzeugen im Stillstand
- das Kuppeln und Entkuppeln sowie Verbinden bzw. Trennen der Druckluftbremsschläuche an Güterwagen

Zur speziellen Befähigung können entsprechende Vereinbarungen zwischen den Unternehmen am Chemiestandort Leuna und dem Eisenbahnbetriebsleiter

der Anschlussbahn der InfraLeuna getroffen werden. In jedem Fall ist die Genehmigung der Landeseisenbahnaufsicht erforderlich.

7 Bahnüberwege

Bahnüberwege stellen besondere Gefahrenpunkte zwischen Schienen- und Straßenverkehr dar. Unter Beachtung des Vorranges der Schienenfahrzeuge vor den Straßenverkehrsteilnehmern ist an Gleisübergängen besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht notwendig.

Bahnüberwege sind so zu gestalten, daß sie eine ebene, stolperfreie Fläche darstellen, die nur im Bereich der Schienen unterbrochen ist.

Das Anlegen von Gleisübergängen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Eisenbahnbetriebsleiters, der ein Verzeichnis über diese Übergänge führt.

Münden Gebäudeausgänge unmittelbar auf Übergänge, so sind die Gebäudeausgänge mit geeigneten technischen Sicherungsmaßnahmen z.B. Absperrgändern besonders zu sichern.

Führen Verkehrswege für Beschäftigte in den Gleisbereich, müssen an Stellen, an denen herannahende Schienenfahrzeuge nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können, Einrichtungen vorhanden sein, durch die eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen wird.

8 Rangiererwege

An allen Gleisen ist für trittsichere und ebene Wege durch die Anlieger beziehungsweise die jeweils Verantwortlichen der Ladestellen zu sorgen.

Der Rangiererweg verläuft beidseitig des Gleises in Höhe der Schwellenoberkante in dem Bereich von 1700 mm bis 3000 mm ab Gleismitte. Er ist bis zu einer Höhe von 3050 mm über Schienenoberkante freizuhalten.

9 Lichtraumumgrenzung

An Gleisanlagen sind die Seitenräume von festen Einbauten, Ablagerungen, Baumaterial usw. freizuhalten. Diese Seitenräume erstrecken sich, gerechnet ab Gleismitte, in einem Abstand von 3000 mm und bis in eine Höhe von 3050 mm über Schienenoberkante (siehe Anlage 2 Regellichtraum an Gleisen gemäß BOA (Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen)).

Alle zu errichtenden Konstruktionen und Bauwerke sowie alle Lager von Material und Gegenständen sind so zu projektieren, zu planen und zu realisieren, daß keine Einschränkungen dieser Seitenräume eintreten. Für die Kreuzung und Näherung von Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen sind die dafür erlassenen Richtlinien und DIN-Vorschriften zu beachten.

10 Arbeiten im Gleisbereich

Für alle Arbeiten in der Nähe (näher als 3,00 m von der Gleisachse), über oder unter Gleisanlagen ist die Zustimmung der InfraLeuna Bahnlogistik einzuholen. Der Antrag ist mittels Gleisfreigabeschein (Anlage 3) zu stellen.

Die Arbeiten dürfen unter Einhaltung der in der Zustimmung genannten Bedingungen erst nach Erfüllung der örtlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schutzhaltetescheibe, Doppelhemmschuhe o. a.) begonnen werden. Abschließend ist die Beendigung und das Freisein der Gleise der im Gleisfreigabeschein genannten Stelle zu melden.

Die Formulare „Gleisfreigabeschein“ sind in Bau 3033 erhältlich. Rückfragen sind an die InfraLeuna Bahnlogistik, Tel. 31 87 oder 41 76 zu richten.

11 Entgleisungen, Wagenbeschädigungen

Entgleisungen, Wagenbeschädigungen und andere Ereignisse in Verbindung mit Eisenbahnfahrzeugen, die am Chemiestandort Leuna verursacht oder erkannt werden, sind unverzüglich dem verantwortlichen Eisenbahnbetriebsleiter der Anschlussbahn der InfraLeuna bzw. dem Disponenten der InfraLeuna Bahnlogistik Tel. 45 93 mitzuteilen. Die Aufnahme und Untersuchung solcher Störungen erfolgt gemeinsam durch die Notfallbereitschaft der InfraLeuna Bahnlogistik und den Betreiber der Ladestelle.

Das Aufgleisen von Eisenbahnfahrzeugen darf nur durch befähigtes Fachpersonal erfolgen.

12 Anlagen

- Anlage 1 - Merkblatt „Gefahren an Gleisanlagen“
- Anlage 2 - Regellichtraum an Gleisen gemäß BOA
- Anlage 3 - Gleisfreigabeschein

13 Mitgeltende Unterlagen

- BOA Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
- VBG Fachwissen - Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen (bisher BGI 834)
- VBG Fachwissen - Warnkreuz SPEZIAL Nr. 11 Sicherheit bei Anschlussbahnen: Aufgaben des Anschlussinhabers und des Eisenbahnbetriebsleiters
- VBG Fachwissen - Warnkreuz SPEZIAL Nr.16 Verschieben von Eisenbahnfahrzeugen – Bewegen ohne Lokomotiven

Merkblatt „Verhalten im Gleisbereich“

Hauptgefahren bestehen durch überfahren, umgestoßen oder zwischen Puffern gequetscht zu werden sowie durch Umknicken oder Wegrutschen! Deshalb sind folgende Sicherheitshinweise unbedingt einzuhalten:



Quelle: VBG

- ⇒ Betreten von Gleisanlagen **nur im dienstlichen Auftrag!**
- ⇒ Warnkleidung tragen!
- ⇒ Vorhandene Rangiererwege nutzen!
- ⇒ Gleisanlagen nur an den dafür vorgesehenen Stellen überschreiten! Dabei ist sich zu vergewissern, dass sich keine Schienenfahrzeuge nähern!
- ⇒ Gleise nicht im Bereich von beweglichen Weichenteilen überschreiten!
- ⇒ Nicht auf Schienenköpfe oder Holzschwellen treten!
- ⇒ Zu stehenden Schienenfahrzeugen einen Abstand von 2 m halten! Durchschreiten von Lücken zwischen stehenden KWG: Abstand der Puffer mindestens 5 m! Nicht darauf vertrauen, dass keine Lok zu sehen ist!
- ⇒ Nicht über Puffer oder Kupplungen klettern!
- ⇒ Nicht unter Schienenfahrzeugen hindurch kriechen!
- ⇒ Nicht auf fahrende Schienenfahrzeuge aufspringen!
- ⇒ Vorbeifahrt von Eisenbahnfahrzeugen in 3 m Entfernung vom Gleisbereich abwarten! Nach Vorbeifahrt auf weitere sich nähernde Schienenfahrzeuge achten!
- ⇒ Rangierwege neben Gleisanlagen nicht mit Straßenfahrzeugen befahren! Rangierpersonal nicht an Dienstausbübung hindern!
- ⇒ Fahrleitungen nicht berühren oder in deren Nähe kommen → **Lebensgefahr!**
- ⇒ Auch alte Anlagen immer als unter Spannung stehend betrachten!

Regellichtraum an Gleisen



